



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/302/2024 / öffentlich**

### **Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Schützenverein Neuvrees e. V.**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr Verwaltungsausschuss Stadtrat	

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Schützenverein Neuvrees e. V. wird zur Finanzierung des Projektes „Aufwertung/Neubau des Schützenhauses zu einem multifunktionalen, dorfgemeinschaftlichen Vereinsgebäudes in Neuvrees“ im Rahmen der Sozialen Dorfentwicklung Friesoythe-Süd eine Ausfallbürgschaft seitens der Stadt Friesoythe für die Absicherung eines Darlehens bis zu einer Höchstsumme von 80.000 € erteilt.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Im Rahmen der Sozialen Dorfentwicklung Friesoythe-Süd wird vom Schützenverein Neuvrees e. V. das Projekt „Aufwertung/Neubau des Schützenhauses zu einem multifunktionalen, dorfgemeinschaftlichen Vereinsgebäudes in Neuvrees“ umgesetzt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 14.08.2024 den Beschluss gefasst, dieses Projekt mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu fördern.

Daneben erfolgt für diese Maßnahme eine Zuschussgewährung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems laut Bewilligungsbescheid vom 06.06.2024.

Im Rahmen dieser Dorfentwicklungsmaßnahme und zur Aufbringung der erforderlichen finanziellen Eigenanteile wird seitens des Schützenvereins Neuvrees e. V. ein Darlehen benötigt. Zur Absicherung dieses Darlehens ist eine Bürgschaft der Stadt Friesoythe erforderlich.

Da die Erteilung der Ausfallbürgschaft nach § 121 Absatz 2 NKomVG von der Kommunalaufsicht zu genehmigen ist, wurde der detaillierte Sachverhalt dort vorab zur Prüfung vorgelegt. Mit E-Mail vom 05.11.2024 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass zu der angedachten Bürgschaft keine Bedenken bestehen.

Verwaltungsseitig wurde für die Darlehensverhandlungen des Vereins gegenüber dem kreditgewährenden Geldinstitut eine Absichtserklärung (Letter of Intent) in Bezug auf die Erteilung der Bürgschaft abgegeben.

Die Übernahme der Bürgschaft beschließt der Stadtrat nach § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG.

#### **Finanzierung:**

- Finanzielle Auswirkungen in Höhe von max. 80.000 € bei Inanspruchnahme Bürgschaft
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister